

Hinweise zur Rückerstattung der Stromsteuer für das Kalenderjahr 2013

Der Betrieb von Biogasanlagen ist mit einem vergleichsweise hohen Stromverbrauch verbunden. Neben dem Eigenverbrauch des BHKW schlägt hier v.a. der Strombedarf der Rührwerke zu Buche.

Für den Stromverbrauch ist – neben anderen Abgaben, wie z. B. der EEG-Umlage - grundsätzlich die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh abzuführen. Versorgt sich der Anlagenbetreiber selbst mit Strom, ist er selbst Steuerschuldner und muss die Stromsteuer an das Hauptzollamt abführen. Bezieht er den in der Anlage verbrauchten Strom hingegen von einem Versorger, ist dieser Steuerschuldner und schlägt die Stromsteuer einfach auf den Strompreis auf.

Die Pflicht zur Zahlung der Stromsteuer entfällt jedoch bzw. verringert sich, wenn eine Stromsteuerbefreiung oder ein Entlastungstatbestand greift. Dies ist bei Biogasanlagen der Regelfall. Sofern der Anlagenbetreiber die gesetzlichen Vorgaben und Fristen beachtet, ist in **vielen Fällen eine vollständige Befreiung bzw. Entlastung von der Stromsteuer** möglich.

Für die Betreiber von Biogasanlagen kommen insoweit folgende Befreiungstatbestände in Betracht:

🕒 Vollständige **Steuerbefreiung**

- für den Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (Eigenverbrauch des BHKW)

Hinweis

Dies betrifft nicht den Strom für den Betrieb der Biogasanlage, da dieser nicht der Stromerzeugung, sondern vielmehr der Erzeugung von Biogas dient.

- bei Entnahme von Strom aus einem Ökostromnetz
- für den Stromverbrauch in räumlicher Nähe zum BHKW

🕒 Sofern keiner der vorgenannten Befreiungstatbestände greift, kann der Anlagenbetreiber eine Entlastung von der Stromsteuer beantragen, die sich auf bis zu 90 Prozent der gezahlten Steuern belaufen kann.

Im Folgenden sollen die verschiedenen Steuerbefreiungs- und Entlastungstatbestände überblicksartig erläutert werden.

I. Steuerbefreiung

Der unmittelbar im BHKW verbrauchte Strom ist regelmäßig von der Steuer befreit (Entnahme von Strom zur **Stromerzeugung**, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG). Zur steuerbefreiten Entnahme bedarf es allerdings einer Erlaubnis, die beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich beantragt werden muss, § 8 Abs. 1 S. 1 StromStV.

Befreit ist ferner Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der aus einem **Ökostromnetz**, d.h. einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG Strom). Ein Ökostromnetz in diesem Sinne ist in vielen Fällen gegeben, wenn der in dem BHKW erzeugte Strom zu den Fermentern gelangt, ohne zuvor in das öffentliche Netz eingespeist worden zu sein. Ob der Anlagenbetreiber den physikalisch vor Ort verbrauchten Strom an den Netzbetreiber / einen Direktvermarkter veräußert, spielt insoweit keine Rolle.

Zudem ist Strom, welcher der **dezentralen Energieversorgung** dient, von der Stromsteuer befreit. Die setzt voraus, dass der Strom in BHKW oder anderen Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW stammt und im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a StromStG) oder an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG). Die Befreiung greift unter Umständen auch dann, wenn der physikalisch vor Ort verbrauchte Strom an den Netzbetreiber oder einen Direktvermarkter veräußert wird. Die rechtlichen Einzelheiten sind hier jedoch umstritten.

Ist der verbrauchte Strom danach von der Steuer befreit, sollte der Stromkunde dies dem Versorger mitteilen und darauf hinwirken, dass der Versorger den Strom bereits ohne Beaufschlagung mit Stromsteuer liefert. Wurde in der Vergangenheit die Stromsteuer zu Unrecht gezahlt, sollte ein Anspruch gegen den Stromversorger auf Rückerstattung der Kosten geltend gemacht werden. Für den Strom zur Stromerzeugung, etwa den Eigenverbrauch des BHKW, sieht § 12a StromStV eine nachträgliche Steuerentlastung vor, die der Anlagenbetreiber unmittelbar beim Hauptzollamt beantragen kann.

II. Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Sofern der Strom nicht bereits von der Stromsteuer befreit ist, können Anlagenbetreiber und Stromkunden beim Hauptzollamt eine nachträgliche Steuerentlastung verlangen. Voraussetzung ist, dass sie den Strom als Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnehmen. Dies sind unter anderem Unternehmen, die dem Abschnitt E (Energie- und Wasserversorgung) der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2003 zuzuordnen sind. Dazu zählen beispielsweise auch Biogasanlagenbetreiber.

Die Entlastung nach § 9 b StromStG wird nur auf Antrag (auf amtlichem Vordruck) gewährt und beläuft sich dabei auf 5,13 Euro je Megawattstunde (also 25 Prozent der zu zahlenden Stromsteuer), soweit der Entlastungsbetrag 250 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Weitere Voraussetzungen sind nicht notwendig.

Eine weitergehende Entlastung von der Stromsteuer (sog. Spitzenausgleich) ist gemäß § 10 StromStG unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 🔄 die Steuer übersteigt 1.000 Euro im Kalenderjahr
- 🔄 das Unternehmen hat ein Energiemanagementsystems eingeführt.

Hier kann eine Steuerentlastung von bis zu 90 Prozent der gezahlten Steuer geltend gemacht werden, soweit die gezahlte Steuer einen Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Zusätzlich werden allerdings die Einsparungen des Unternehmens bezüglich der Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil) bei der Berechnung der Entlastung berücksichtigt.

Achtung

Für das Steuerjahr 2013 musste bereits bis zum 31. Dezember 2013 mit der Einführung eines Energiemanagementsystems begonnen worden sein. Ist dies bisher nicht geschehen, kann zumindest für das Antragsjahr 2014 noch in diesem Jahr mit der Einführung eines entsprechenden Systems begonnen werden. Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen nur die Einführung eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick über die Möglichkeiten, Ihre Steuerlast zu reduzieren, geben konnten. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Antragstellung und der Kommunikation mit Ihrem Stromversorger und den Hauptzollämtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Katrin Antonow
Rechtsanwältin

gez.
Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt